



### Grundsätzliches:

Eine Förderung im Spezialunterricht ist nur die letzte Massnahme in einer Kette von Möglichkeiten.

### Gesetzliche Grundlagen:

Art. 17 VSG: folgende SuS soll in der Regel der Besuch der ordentlichen Bildungsgänge ermöglicht werden:

- SuS, deren Integration aufgrund ihrer Verhaltens- und Lernschwierigkeiten erschwert ist
- SuS deren Integration aufgrund ihrer Sprache oder ihres kulturellen Hintergrundes erschwert ist
- SuS mit ausserordentlichen Begabungen
- Die individuellen Bildungsziele der Kinder und Jugendlichen werden soweit nötig durch besondere Massnahmen angestrebt wie:
  - Spezialunterricht
  - Besondere Förderung
  - Schulung in besonderen Klassen
- Die Umsetzung orientiert sich nach dem Vierstufenmodell

### Besonderes:

- Begleitung durch die Schulische Heilpädagogin (SHP) über IFB nur über die Dauer von maximal 4 Semestern möglich. Danach erfolgt ein Abschluss oder es ist ein Gang auf die Erziehungsberatung (EB) notwendig, um eine allfällige Weiterführung des Spezialunterrichtes fortsetzen zu können.

#### Stufe 4:

3 Möglichkeiten:

- Begleitung SHP nicht angezeigt
- Begleitung durch SHP angezeigt
- Anmeldung Fachinstanz EB

#### Stufe 3:

Beizug Lehrpersonen Spezialunterricht, Analyse, fachspezifische Beurteilung, Beratung, Kurzintervention von max. 12 Wochen.

#### Stufe 2:

Mithilfe der Eltern, Kooperation anbieten, Anleitung zusätzlicher Förderung, Aktivierung anderer Ressourcen.

#### Stufe 1:

Förderung in der Klasse durch die Klassenlehrperson / durch das Klassenteam im Rahmen des Unterrichts, innere Differenzierung.